

Nutzungsbedingungen
der Serviceeinrichtung

Centralbahn GmbH
Eisenbahnverkehrsunternehmen

Besonderer Teil

(NBS BT)

Inhaltsverzeichnis

1	Geschäftsbedingungen	3
2	Abweichungen der NBS-BT von den NBS-AT	3
3	Infrastrukturbeschreibung	4
4	Zugangsbedingungen	5
4.1	Betriebszeiten	5
4.2	Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur	5
5	Betriebsvorschriften	6
6	Betriebsdienst	6
6.1	Betriebsverfahren.....	6
6.2	Erforderliche Kommunikationseinrichtungen	6
6.3	Betriebliche Anordnungen	6
7	Entgeltgrundsätze	6
8	Notfallmanagement	6
9	Bestandteile dieser NBS	7

1 Geschäftsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (»NBS«) regeln den Zugang zur Serviceeinrichtung der Centralbahn GmbH (nachfolgend C B G genannt) in Mönchengladbach sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 (DVO). Die NBS sind in einen »Allgemeinen Teil« (NBS-AT) und diesen »Besonderen Teil« (NBS-BT) gegliedert. NBS-AT und NBS-BT gelten grundsätzlich zusammen. Bezüglich der in diesen NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen. Die »NBS-AT« und »NBS-BT« sind im Internet unter www.Centralbahn.de veröffentlicht.

2 Abweichungen der NBS-BT von den NBS-AT

Abweichend bzw. ergänzend von den NBS-AT treffen die NBS-BT folgende Regelungen:

- Ergänzend von Punkt 2.3.3 der NBS-AT gilt Folgendes:
Für das Befahren der Serviceeinrichtung der CBG ist grundsätzlich eine Orts- und Streckenkenntnis erforderlich. Die CBG selbst oder ein Dritter vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderlichen Ortskenntnisse und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der erstmalige Erwerb der Kenntnisse und Informationen erfolgt gegen Entgelt. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln. Bei fehlender Kenntnis kann gegen Entgelt ein Lotse durch das CBG gestellt werden.
- Abweichend von Punkt 2.5.4 der NBS-AT gilt Folgendes:
Die Sicherheit ist als Barkaution oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu leisten.
- Abweichend von Punkt 3.3 der NBS-AT gilt Folgendes:
3.3.1 Die CBG wird soweit möglich allen Anträgen auf Zugang zu seinen Serviceeinrichtungen innerhalb der angemeldeten Nutzungszeiten stattgeben.
 - 3.3.2 Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO i.V.m. Art. 13 Abs. 5 der RL 2012/34/EU).
Kann anhand dieser Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU nach der Reihenfolge des Antragseingangs (first come, first served).
- Abweichend von Punkt 5.3.3 der NBS-AT gilt Folgendes:
Störungen werden, unabhängig vom Verursacher (EIU/EVU), in gegenseitiger Absprache so schnell wie möglich behoben. Es wird für alle Beteiligten das kostengünstigste Verfahren angewendet.
- Abweichend von Punkt 6.1 der NBS-AT gilt Folgendes:
6.1.1 Die CBG haftet unbegrenzt auf Schadenersatz für schuldhaft verursachte Schäden des Körpers, des Lebens und der Gesundheit; für Schäden, die in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise vom CBG oder von einem Erfüllungsgehilfen des CBG verursacht werden; soweit das CBG eine Garantie übernommen hat oder „etwas“ arglistig verschwiegen hat, sowie für Schäden, die aus der Nichterfüllung einer Garantie entstehen.

6.1.2 Ebenfalls haftet die CBG nach zwingend gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. der Gefährdungshaftung.

6.1.3 Bei einfacher fahrlässiger Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf) haftet die CBG der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

6.1.4 Darüber hinaus haftet die CBG nicht.

6.1.5 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

6.1.6 Die vorstehenden Regelungen finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf die Haftung aus unerlaubter Handlung.

- Abweichend von Punkt 7.3 der NBS-AT gilt Folgendes:

Das EVU führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe, insbesondere bei einer Bodenkontamination, notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind. Die Kosten trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4 der NBS-AT.

3 Infrastrukturbeschreibung

Die Serviceeinrichtung der CBG ist keine Anschlussbahn daher gelten ausschließlich die betrieblichen Regelungen der DB Netz AG. Für die angemieteten Gleise 157 a bis e und die Servicehalle gilt, abweichend von den Regelungen der DB Netz AG eine V/max. von 5 km/h. Die Serviceeinrichtung kann grundsätzlich nur nach Voranmeldung befahren werden. Die Voranmeldung muss mindestens 48 Stunden vor Nutzung bei der Serviceeinrichtung vorliegen.

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der CBG zur Nutzung von Zugangsberechtigten vorgehalten:

- Wartungseinrichtungen (Servicehalle)
- Waschplatz
- Abstellplätze

4 Zugangsbedingungen

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten der CBG können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem CBG stehen.

4.1 Betriebszeiten

Grundsätzlich können alle Serviceeinrichtungen der CBG jederzeit genutzt werden. Die regulären Betriebszeiten auf der Eisenbahninfrastruktur der CBG sind an Werktagen, von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist der Eisenbahnbetrieb nach Absprache gegen Erstattung der zusätzlichen Betriebsführungskosten möglich.

4.2 Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

- Die Serviceeinrichtung kann nur auf Antrag zwischen der CBG und dem Zugangsberechtigten befahren werden.
- Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung des CBG ist im Internet unter www.centralbahn.de veröffentlicht und ist zwei Werktage vor dem Benutzungstag bis spätestens 15:00 Uhr unter der Faxnummer 049/ (0)2161/ 830 68 46 zu faxen. Ferner können Anträge auch per E-Mail an info@centralbahn.de übermittelt werden.
- Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden die Kapazitäten vergeben.
- Fehlende Angaben fordert die CBG bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte diese nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.
- Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass bei Abweichungen von der Anmeldung (z. B. Zeiten der Nutzung der Serviceeinrichtung, andere Anzahl der Fahrzeuge oder Änderungen bei Zustellung oder Abholung von Fahrzeugen etc.) die CBG rechtzeitig vor Nutzung der Serviceeinrichtung informiert wird.
- Anträge für das alleinige Abstellen von Fahrzeugen, werden nur bei freien Kapazitäten bewilligt. Die Zuordnung des Abstellgleises erfolgt kurzfristig nach Ankunft in Krefeld Hbf durch die Betriebsleitung der CBG.

5 Betriebsvorschriften

- Im Bereich der Serviceeinrichtungen gelten die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen des Landes NRW, die Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO).
- Der Triebfahrzeugführer des EVU muss im Besitz des Führerscheins der Klasse 1 (gemäß VDV-Richtlinie 753 (»Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie«) bzw. Klasse A der TFV sein. Das EVU weist auf Verlangen dem EIU die Eignung des von ihm eingesetzten Personals nach. Zu diesem Zweck dürfen Mitarbeiter der CBG die Fahrzeuge und Einrichtungen des EVU betreten.

6 Betriebsdienst

6.1 Betriebsverfahren

Im Bereich der Serviceeinrichtung werden alle Fahrten als Rangierfahrten durchgeführt.

6.2 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet. Bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen der CBG ist der zuständigen Stelle die Mobilnummer des diensttuenden Triebfahrzeugführers mitzuteilen. Jede Rangierbewegung ist mit der zuständigen Stelle im Voraus abzusprechen. Beginn und Ende der Rangierarbeiten sowie deren Unterbrechung sind der zuständigen Stelle zeitnah mitzuteilen.

6.3 Betriebliche Anordnungen

Das CBG informiert den Zugangsberechtigten auf Anfrage über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten, insbesondere die Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung Bahnbetriebswerk Krefeld. Es stellt sicher, dass der Zugangsberechtigte bei Bauarbeiten in den Einrichtungen über sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird. Eine sofortige Benachrichtigung der CBG durch den Zugangsberechtigten hat zu erfolgen bei

- Unfällen
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung mit betrieblichen Auswirkungen,
- sonstigen Umständen, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken,

7 Entgeltgrundsätze

Grundsätzlich wird für die Benutzung der Serviceeinrichtung ein Entgelt erhoben. Die Höhe des von dem Zugangsberechtigten zu erhebenden Nutzungsentgelt ergibt sich aus der »Preisliste« der CBG (jeweils gültige Fassung), die Bestandteil jedes Nutzungsvertrages ist.

8 Notfallmanagement

Für die gesamte Serviceeinrichtung ist ein jederzeit erreichbares Notfallmanagement eingerichtet. Die Unfallmeldestelle ist unter der Rufnummer 049/ (0)2161/ 830 68 45 zu erreichen.

9 Bestandteile dieser NBS

Bestandteile dieser NBS-BT sind die folgenden Anlagen:

- Preisliste (Anlage 1)
- Lageplan der Serviceeinrichtung Mönchengladbach Hbf. (Anlage 2)

Sollten Abweichungen oder Ergänzungen in dieser NBS-BT ganz oder teilweise unwirksam sein, gilt die entsprechende Regelung in den NBS-AT.